



Vorlage Nr.: 01/SV/103/2021

Federführung: Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamter)	Datum: 23.03.2021
Bearbeiter: Heike Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Rat der Stadt Norderney	31.03.2021	

Gegenstand der Vorlage:

Antrag der Gruppe CDU/FDP sowie der Fraktionen von SPD und Freie Wähler Norderney

- a) zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Norderney
- b) zur Einrichtung eines Corona Krisenstabes

Sachverhalt:

a) Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Norderney

1. Im § 4 e) und f) werden die vorangestellten Wörter „Bei Bedarf“ gestrichen.

Der Zusatz „Bei Bedarf“ hinsichtlich des Berichtes des Bürgermeisters sowie des Ausführungsstandes von Ratsbeschlüssen wurde mit Änderung der Geschäftsordnung im Jahre 2016 eingefügt. Damit sollte dem Bürgermeister eine größere Flexibilität und insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, nicht zwingend bei jeder Sitzung einen niedergeschriebenen Bericht abzugeben, sondern unter Berücksichtigung der jüngsten Presseberichterstattungen zu aktuellen Themen und den tatsächlich berichtenswerten Geschehnissen im eigenen Ermessen bzw. im Bedarfsfalle einen Bericht abzugeben und ansonsten unter „Mitteilungen der Verwaltung“ zu informieren. Diese geänderte Praxis hat sich aus Sicht der Verwaltung in den letzten Jahren grundsätzlich bewährt.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keinen aktuellen Anlass, diese Regelung zu ändern, zumal sich die Anzahl der jüngsten Berichte des Bürgermeisters gänzlich im Rahmen der Berichte der letzten Jahre bewegt. Es spricht aber auch nichts zwingend dagegen. Es steht im Ermessen des Bürgermeisters, Art und Umfang des Berichtes selbst zu bestimmen. Daher wird die gewünschte Regelung zur Kenntnis genommen.

Für den fortan als verpflichtend aufzunehmenden Bericht über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen gilt dasselbe. Es spricht nichts dagegen, über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen zu berichten, da diese regelmäßig zeitnah ausgeführt werden.

2. § 1 Abs. 4 wird nach Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:
..., jedoch mindestens 3 Tage vor der Ladung, damit die Ratsmitglieder, Fraktionen und Gruppen Beratungspunkte auf die Tagesordnung setzen können.

Diese Formulierung korrespondiert nicht mit den Sätzen 1 und 2 in § 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung, wonach die frühzeitige Bekanntmachung der Ratssitzung im Ratsportal

einen Monat vor dem jeweiligen Sitzungstermin erfolgen soll. Würde diesem Vorschlag gefolgt, dann würde sich die Bekanntmachungsfrist von einem Monat vor dem Hintergrund einer Ladungsfrist von einer Woche lt. § 1 Absatz 1 auf nunmehr 10 Tage verkürzen. Wenn das mehrheitlich gewollt sein sollte, dann wird diese Formulierung in die Geschäftsordnung übernommen.

b) Einrichtung eines Corona-Krisenstabes – Beratung über Besetzung, Leitung, Tagungsfrequenz

Seitens verschiedener Ratsfraktionen wird die Einrichtung eines Corona-Krisenstabes gewünscht.

Zur Begriffsdefinition soll erklärend vorangestellt werden, dass man landläufig als Krisenstab eine Stabsstelle innerhalb einer Organisation zum Notfall- oder Katastrophenschutz bezeichnet.

Der Krisenstab selbst übernimmt nicht die Führung, sondern funktioniert nur unter einem führungserfahrenen und alleinverantwortlichen Leiter. Dies stellt sicher, dass auch unter hohem Druck Entscheidungen schnell getroffen und mit vereinten Kräften umgesetzt werden können.

Die für Norderney zuständige Katastrophenschutzbehörde ist der Landkreis Aurich. Der Landkreis Aurich hat auf Grundlage des Nds. Katastrophenschutzgesetzes einen Krisenstab eingerichtet, der federführend beim Ordnungsamt angesiedelt ist und von dort geleitet wird.

Die Einrichtung eines Krisenstabes im Sinne des Katastrophenschutzrechtes ist auf Norderney mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.

Gem. § 71 NKomVG kann der Rat beratende Ausschüsse bilden. Deren Aufgabe ist die Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung. Zweck dieser Tätigkeit ist die Entlastung des Rates. Darüber hinaus können u. a. Arbeitsgruppen, Beiräte und ähnliche Einrichtungen gegründet werden, deren Zusammensetzung und Aufgaben von den Ausschüssen abweichen können. Danach wäre grundsätzlich die Einrichtung eines politisch besetzten „Corona-Krisenstabes“ möglich, der allerdings lediglich den rechtlichen Charakter eines „Runden Tisches“ oder eine Art Arbeitsgruppe hätte. Mangels eigener Zuständigkeit in Fragen des Infektions- und Katastrophenschutzes, die hauptsächlich beim Land bzw. nachgeordnet beim Landkreis liegt, wäre zu klären, welche Aufgaben mit welcher Intention ein solches Gremium überhaupt wahrnehmen könnte.

Entscheidungen in einer Krise zeichnen sich dadurch aus, dass diese regelmäßig sehr kurzfristig getroffen werden müssen. Für die häufigen Änderungen der Corona-Verordnungen im letzten Jahr blieben oftmals nur wenige Stunden Zeit für eine Verbandsbeteiligung und mithin eine noch kürzere Zeit für eine Mitwirkung bzw. Stellungnahme der Kommunen. Die politische Mitwirkung der Stadt Norderney und damit eine Einflussnahme auf das Krisenmanagement des Landkreises ist ohnehin ausgeschlossen.

In der Praxis wurde die Corona-Thematik hinsichtlich der unsere Insel betreffenden Entwicklungen, Verordnungen und Verfügungen und damit im Zusammenhang stehenden Fragen und Probleme im letzten Jahr regelmäßig bedarfsorientiert im Verwaltungsausschuss behandelt. Dieser tagt im 14-tägigen Rhythmus. Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder kurzfristig zu klärenden Fragestellungen wurden außerplanmäßige Besprechungen einberufen oder es erfolgten schriftliche Unterrichtungen bzw. Abfragen. Sei-

